

Staatsanwaltschaft Neuruppin

- Die Leitende Oberstaatsanwältin -



- PRESSEMITTEILUNG -

Staatsanwaltschaft Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin
Telefon: 03391 515 - 3591
Telefax: 03391 515 - 3579

Ermittlungsverfahren gegen den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam Mike Schubert u.a. wegen Vorteilsannahme u.a.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Herrn Mike Schubert, ist nach Zustimmung des zuständigen Gerichts vorläufig gemäß § 153a Abs. 1 StPO mit der Auflage eingestellt worden, einen Geldbetrag in Höhe von 20.000 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung und unter Abschöpfungsgesichtspunkten weitere 14.046 Euro an die Landeskasse zu zahlen. Die Staatsanwaltschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, da nach ihrer Auffassung aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse zwar ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten wegen Vorteilsannahme gemäß § 331 StGB besteht, der sich in der rechtlichen Bewertung auf 67 Fälle bezieht, jedoch die Schuld des Beschuldigten im Falle einer Verurteilung als noch nicht schwerwiegend zu bewerten wäre und die Geldauflagen geeignet erscheinen, das öffentliche Interesse an der Verfolgung des Beschuldigten zu beseitigen. Der Beschuldigte hat sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass der Beschuldigte im nicht verjährten Zeitraum seit 2019 immer wieder Heimspiele, und zwar insbesondere von drei Potsdamer Sportvereinen kostenlos in den VIP-Bereichen besuchte, wobei er häufig von seiner Ehefrau begleitet wurde. Hierfür nahm er Einladungen der Vereine in Anspruch, die ihm offenbar jeweils in unbegrenztem Umfang die Möglichkeit einräumten, Spiele der Vereine kostenlos zu besuchen. Es hat sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft gezeigt, dass diese Einladungen für den Beschuldigten selbst nicht nur für repräsentative Aufgaben an herausgehobenen Einzelterminen bestimmt waren und genutzt wurden, sondern dass der Beschuldigte Schubert darüber hinaus offenbar auch immer wieder nicht herausgehobene Spiele ohne konkrete repräsentative Aufgaben unentgeltlich besuchte

und besuchen durfte. Zu dieser Praxis gehörte auch, dass der Beschuldigte für seine Ehefrau kostenlose Eintrittskarten erhielt und nutzte, obwohl seine Frau selbst nach den gewonnenen Erkenntnissen – abgesehen von ganz seltenen Einzelfällen – nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft in keiner repräsentativen Rolle auftrat. Die großzügige Einladungspraxis der Vereine dürfte auf deren Willen zurückzuführen gewesen sein, das Wohlwollen der Verwaltungsspitze der Landeshauptstadt Potsdam zu bekommen bzw. zu erhalten, da die Vereine von Fördermitteln und der Bereitstellung von Spielstätten durch die Stadt abhängig waren. Als strafbar wegen Vorteilsannahme sind unter diesen Umständen 64 Spielbesuche im Zeitraum von fünf Jahren (2019-2024) bewertet worden, die teils die Eheleute gemeinsam, teils nur den Beschuldigten, teils nur seine Ehefrau betreffen. Der Wert dieser Zuwendungen wird mit 13.946 Euro beziffert. Der Beschuldigte hat in einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung die fraglichen Termine der besuchten Spiele grundsätzlich, allerdings vorbehaltlich eventueller Fehlzuordnungen in Einzelfällen eingeräumt.

In die Ermittlungen sind auch Einladungen des Beschuldigten Schubert und seiner Frau für den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen, insbesondere des städtischen Hans-Otto-Theaters in Potsdam unter Verwendung sogenannter Ehrenkarten einbezogen worden. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass sich die Kulturtermine nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft in den allermeisten Fällen noch der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben zuordnen lassen. Hier besteht nach hiesiger Auffassung allein in Bezug auf den kostenlosen Besuch von drei sog. Premieren des Hans-Otto-Theaters ein Verdacht der Vorteilsannahme in drei weiteren Fällen, der einen mutmaßlichen Vorteil von insgesamt rund 100 Euro betrifft.

Schuld mindernd ist berücksichtigt worden, dass nach der unwiderlegbaren Einlassung des Beschuldigten und den Erkenntnissen aus der Sichtung von umfangreich gesicherten elektronischen Datenträgern davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte sein Verhalten seinerzeit auch angesichts der früheren Praxis für rechtmäßig hielt, obwohl er diesen Irrtum nach Auffassung der Staatsanwaltschaft vermeiden konnte.

Der Beschuldigte ist darüber hinaus strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten und hat an der Aufklärung des Sachverhaltes im hiesigen Verfahren in außergewöhnlichem Maße aktiv mitgewirkt. Insbesondere hat er auch nicht versucht, seinen in der Vergangenheit geführten Umgang mit der Annahme von Einladungen zu verschleiern. Zudem hat er in der Wahrnehmung seines Amtes auf die Vorwürfe umgehend reagiert, um künftig strafbares Verhalten im Zusammenhang mit der Annahme von Einladungen dauerhaft zu unterbinden.

Soweit spiegelbildlich Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der einladenden Vereine wegen Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB eingeleitet worden sind, dauern die Ermittlungen an.

Aufgrund der zu schützenden Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen wird um Verständnis gebeten, dass eine weitere Auskunftserteilung in dieser Sache entsprechend Nr. 23 RiStBV nicht möglich ist.

Neuruppin, 17. Dezember 2024

Die Pressestelle der Staatsanwaltschaft Neuruppin